



Aktenzeichen: T 122 / 83

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1

vom 26. März 1984

Beschwerdeführer: Hoechst Aktiengesellschaft
Zentrale Patentabteilung
Postfach 80 03 20
D-6230 Frankfurt/Main 80

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 074 des Europäischen Patentamts vom 2.3.1983, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 80107819.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson
Mitglied: C. Maus
Mitglied: M. Prélôt

I. Die am 11. Dezember 1980 angemeldete europäische Patentanmeldung 80 107 819.7, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 21. Dezember 1979 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 074 durch Entscheidung vom 2. März 1983 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen die am 14. April 1982 eingegangenen Patentansprüche zugrunde.

II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe nicht auf einer erfindnerischen Tätigkeit. Sie begründet ihre Auffassung unter Hinweis auf die britische Patentschrift 260 066 und die deutsche Offenlegungsschrift 1 551 552.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 30. April 1983 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist ebenfalls am 30. April 1983 eingegangen.

Die Anmelderin beantragt, die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben und dem weiteren Verfahren den mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Patentanspruch zugrunde zu legen sowie die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

Der Patentanspruch lautet wie folgt:

"Ringspalt-Rohrbündel-Wärmeaustauscher, bestehend aus zwei Kesselhauben, einem zylindrischen Teil aus einem großen Segment und mindestens einem kleinen Segment mit ebenen Böden und diese Böden miteinander verbindenden Wärmeaustauschrohren und darin befindlichen Verdrängerrohren, dadurch gekennzeichnet, daß die Verdrängerrohre an einem Ende geschlossen und mit dem anderen Ende in einem ebenen Boden befestigt sind, der sich im Abstand entsprechend der Höhe eines kleinen Segments vom nächstliegenden Boden des großen Wärmeaustauscher-Segments befindet, und daß sich in den Verdrängerrohren zusätzlich Innenrohre befinden, die in einem ebenen Boden befestigt sind, welcher durch ein Wärmeaustauscher-Segment von dem die Verdrängerrohre tragenden Boden getrennt ist."

Die Anmelderin ist der Auffassung, für den Fachmann habe es nicht nahegelegen, ein durch die deutsche Offenlegungsschrift 1 551 552 bekanntgewordenes Merkmal auf den Gegenstand der britischen Patentschrift 260 066 zu übertragen.

- IV. In einem Bescheid vom 14. November 1983 hat der Berichterstatter noch auf die im Recherchenbericht aufgeführte deutsche Offenlegungsschrift 2 155 481 verwiesen und dargelegt, aus welchen Gründen der Gegenstand des Patentanspruchs in Kenntnis der britischen Patentschrift 260 066 und dieser Veröffentlichung nahegelegen habe.
- V. Auf diesen Bescheid hat die Anmelderin mit Schreiben vom 2. März 1984 geantwortet.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. In ihrer Erwiderung auf den Bescheid vom 14. November 1983 führt die Anmelderin aus, sie habe ihre Argumente zur Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes in der Beschwerdebegründung niedergelegt; weitere Argumente könne sie nicht vortragen.
3. In der Beschwerdebegründung sind zwar die Gründe aufgeführt, die nach Auffassung der Anmelderin dagegen sprechen, daß der Gegenstand des Patentanspruchs durch die britische Patentschrift 260 066 in Verbindung mit der deutschen Offenlegungsschrift 1 551 552 nahegelegt sei. Ausführungen darüber, ob der Gegenstand des Anspruchs auch dann noch als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend angesehen werden kann, wenn auch die zum Stand der Technik gehörende deutsche Offenlegungsschrift 2 155 481 berücksichtigt wird, enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht.

Die Erwiderung der Anmelderin vom 2. März 1984 gibt der Kammer daher keinen Anlaß zu einer Änderung des im Bescheid vom 14. November 1983 eingenommenen Standpunkts, daß es keiner erfinderischen Tätigkeit bedurft habe, um aufgrund der durch die britische Patentschrift 260 066 und die deutsche Offenlegungsschrift 2 155 481 vermittelten Lehren zum Gegenstand des Patentanspruchs zu gelangen.

4. Der Patentanspruch ist deshalb nicht gewährbar.
5. Da der Beschwerde nicht stattgegeben wird, kann auch der von der Anmelderin nicht begründete Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr keinen Erfolg haben.

Entscheidungsformel

Aus den vorstehenden Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde und der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerde-
gebühr werden zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Ruckerl

G. Andersson

